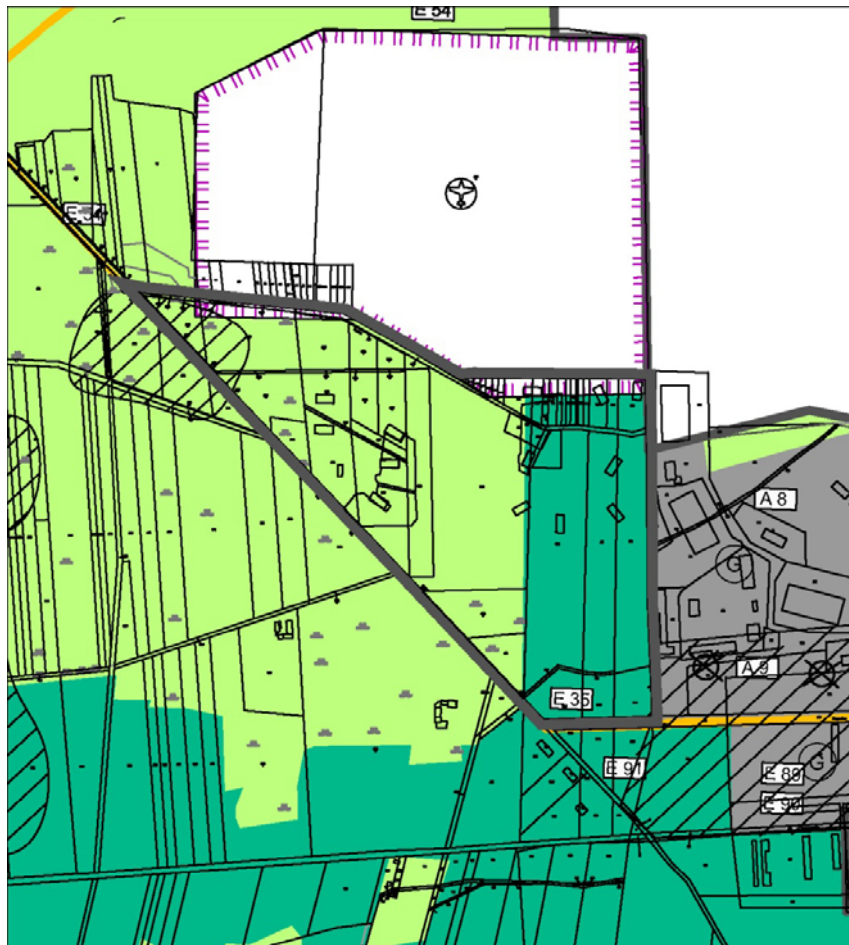


Begründung zur

1. Änderung Teilbereich 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz- Fliegerstraße“ des Flächennutzungsplanes

2. Entwurf Stand: 07.07.2014



Auftraggeber:



Stadt Finsterwalde
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Auftragnehmer:

BABEST

BABEST GmbH
Massower Straße 19
10315 Berlin

Bearbeiter: Dipl. Ing. Erika Sturm

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass**
- 2. Rechtsgrundlagen**
- 3. Größe des Plangebietes**
- 4. Übergeordnete Planungen**
- 5. Inhalt und Begründung der Änderung**
- 6. Umweltbericht**
 - 6.1** Einleitung
 - 6.1.1** Inhalte und Ziele der Änderungen
 - 6.1.2** Beschreibung der Darstellungen des Plans
 - 6.1.3** Darstellung der in den Fachgesetzen und –plänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes
 - 6.1.4** Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes
 - 6.2** Bestandsbeschreibung, Bewertung und Auswirkungsprognose
 - 6.2.1** Bestandsbeschreibung und Bewertung
 - 6.2.2** Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
 - 6.2.3** Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - 6.2.4** Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
- 7. Verfahrensvermerke**

Anlage 1: Flächendarstellung 1. Änderung TA 1.2

Anlage 2: Flächendarstellung 1. Änderung TA 1.2 mit rechtskräftigem FNP

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 24.01.2007 (BV-2007-008) die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2006 beschlossen.

Gegenstand des Verfahrens sollten u. a. die Änderungen im Zusammenhang mit laufenden Bebauungsplanverfahren sein. Die ersten Punkte des Änderungsbeschlusses wurden zwischenzeitlich durch die mit dem BauGB neu eingeführte Verfahrenserleichterung der Berichtigung bereits in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Möglichkeit der Berichtigung des Flächennutzungsplanes besteht für Bebauungspläne nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung).

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ wurde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt, da hier neben der Einbeziehung von Außenbereichsflächen zudem die für dieses Planverfahren zulässigen überbaubaren Grundstücksflächen überschritten werden.

Da Bebauungspläne aber grundsätzlich aus dem FNP zu entwickeln sind, sollte für die Bereiche westlich des Flugplatzes und für den Bebauungsplanbereich „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ der FNP geändert werden. Die weiteren beschlossenen Änderungen erfolgen dann in separaten Verfahren zum gegebenen Zeitpunkt.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wurde dahingehend am 26.11.2008 (BV-2007-008-1) geändert.

Am 25.09.2013 beschließt die Stadtverordnetenversammlung von Finsterwalde die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund der verzögerten Bearbeitung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz-Fliegerstraße“ in 2 separaten Planverfahren weiterzuführen.

- Änderung Teilbereich 1.1: für den Bereich Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES
- Änderung Teilbereich 1.2: für den Bereich Gewerbegebiet Flugplatz-Fliegerstraße

Im vorliegenden Planverfahren wird die Änderung 1.2 bearbeitet.

2. Rechtsgrundlagen

- Das Flächennutzungsplanverfahren wird nach § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB nach dem Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) zu Ende geführt.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) neu gefasst durch Bekanntmachung v. 23. 1.1990 (BGBl. I S.133), Änderung durch Artikel. 2 des Gesetzes v. 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/2013 Nr. 3, ber. GVBl. I/13 Nr. 21)

3. Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Finsterwalde (Flur 47), südlich des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Schacksdorf und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Flächen des Sonderlandeplatzes Finsterwalde - Schacksdorf
- im Süden: Waldgebiet
- im Osten: B- Plangebiet „Gewerbegebiet Flugplatz“
- im Westen: Landwirtschaftsfläche

Das Plangebiet hat eine Flächengröße von 25,42 ha. Es wurden die Umgebungsflächen außerhalb der Begrenzung des Bebauungsplanes mit einbezogen, um hier den tatsächlichen Waldbestand aktueller darzustellen.

4. Übergeordnete Planungen

Landesplanung

Grundlage für die Bewertung der Planung ist der das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro) und die darin festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie der Landesentwicklungsplan I „Zentralörtliche Gliederung“.

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg wurde am 17.06.2014 vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt.

Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung werden nachfolgend genannt:

LEPro § 2 Wirtschaftliche Entwicklung

(3) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.

LEPRO § 3 Zentrale Orte

(1) Die Hauptstadtregion soll nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung entwickelt werden. Zentrale Orte sollen als Siedlungsschwerpunkte und Verkehrsknoten für ihren Versorgungsbereich räumlich gebündelt Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen erfüllen.

(2) Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.

LEPRO § 5 Siedlungsentwicklung

(1) Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Der Gewerbeflächenentwicklung soll daneben auch in räumlichen Schwerpunkten mit besonderem wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Potenzial angemessen Rechnung getragen werden.

(2) Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei sollen die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben.

(3) Bei der Siedlungsentwicklung sollen verkehrssparende Siedlungsstrukturen angestrebt werden.

§ 6 Freiraumentwicklung

(1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

(2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden.

Gemäß LEP I ist die Stadt Finsterwalde als Mittelzentrum ausgewiesen.

Regionalplanung

Konkrete Ziele sind hier derzeit für die von der Änderung des FNP betroffenen Flächen nicht abzuleiten.

Landschaftsprogramm Brandenburg

Im Landschaftsprogramm Brandenburg werden als großräumige Ziele für die Stadt Finsterwalde u. a. die Entwicklung der vom Braunkohleabbau geprägten Gebiete, die Entwicklung umweltgerechter Nutzungen sowie der Aufbau eines landesweiten Schutzgebietssystems und der Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 benannt.

Für das Planungsbiet sind folgende Entwicklungsziele relevant:

- Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes,
- Erhalt und Entwicklung großräumiger, naturnaher Waldkomplexe unterschiedlicher Entwicklungsstadien,
- Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten und Schutz des Grundwassers gegenüber flächenhaften Stoffeinträgen,
- Vorrangige Aufstellung eines Schutz- und Entwicklungskonzeptes zum künftigen Wasserhaushalt im Grundwassereinzugsgebiet von Braunkohletagebauten
- Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität im Siedlungsbereich,
- Entwicklung erlebniswirksamer Landschafts- und Ortsbilder im siedlungsgeprägten Raum.

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster (1999) wird etappenweise fortgeschrieben (letzter Stand Juli 2011). Zunächst wurde der Fachbeitrag zum Biotopverbund erstellt (LANDKREIS ELBE-ELSTER 2010).

Das Plangebiet zählt nicht zu den Gebieten mit nationaler/länderübergreifender, überregionaler oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund und wurde auch nicht als Entwicklungsfläche definiert, die mittel- bis langfristig die Funktion von Verbindungsflächen oder -elementen erfüllen könnte.

Für den Aufbau eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems leistet die Erhaltung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) einen entscheidenden Beitrag.

Entsprechend der Fortschreibung des Landschaftsplanes des Landkreises Elbe-Elster, liegt die Fläche im sonstigen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum >50 km² mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund-Erhalt der Unzerschnittenheit, Ziele sind:

- weitestgehender Erhalt der Unzerschnittenheit zur Bewahrung großräumiger Wander- und Vernetzungsbeziehungen (Zielarten: u. a. Wolf, Rothirsch),
- Berücksichtigung der UZVR im Rahmen von Neu- und Ausbauvorhaben der Infrastruktur,
- Berücksichtigung der UZVR bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und Vermeidung der Zerschneidungswirkung in diesen Räumen durch große Windfelder,
- mittel- bis langfristige Erhöhung der Durchlässigkeit der Landschaften für Arten mit hohem Raumanspruch bzw. wandernde Arten, d. h. vor allem Entschärfung bestehender Konfliktpunkte.

5. Inhalt und Begründung der Änderung

Mit der 1. Änderung Teilbereich 1.2 des Flächennutzungsplanes soll die Voraussetzung geschaffen werden, den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Flugplatz-Fliegerstraße“ aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln bzw. im Parallelverfahren aufzustellen.

Da sowohl verkehrstechnische als auch medientechnische Erschließungen im Bereich Flugplatz in den letzten Jahren modernisiert und ausgebaut wurden, bietet sich die weitere Verdichtung des Gewerbebestandes geradezu an. Das Gebiet ist auch für die Stadt Finsterwalde von besonderer Bedeutung und besitzt ein wichtiges Entwicklungspotenzial, da nur im Gewerbegebiet Flugplatz eine Nutzung möglich ist, die nicht oder nur marginal immissionsschutzrechtliche Probleme lösen muss. Alle anderen städtischen Gewerbeflächen befinden sich innerhalb des Stadtgebietes, meist sogar zentrumsnah.

Westlich an die rechtskräftigen Bebauungspläne der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf und der Stadt Finsterwalde anschließend soll daher eine Weiterentwicklung des Gewerbebestandes erfolgen. Auf dieser Fläche befinden sich Gebäude, Shelter und versiegelte Bereiche in Form von Lager- und Erschließungsflächen.

Erwerber eines großen Teils der Grundstücke ist ein einheimischer Hausmeisterservice. Der jetzige Betriebssitz der Firma ist historisch gewachsen, verteilt auf 2 Standorte und umgeben von Wohnbebauung.

Der Betrieb konnte in den letzten Jahren expandieren, jedoch sind die Grenzen der vorhandenen Betriebsflächen und der Verträglichkeit mit den benachbarten Nutzungen bereits mehr als erreicht. So ist die Firma u. a. angehalten, logistische Vorkehrungen zu treffen, um die Lärmbelastigungen in den angrenzenden Bereichen so minimal wie möglich zu halten. Der jetzige Logistikteil des Firmensitzes wurde vor einigen Jahren erworben und hat zu einer merklichen Erhöhung der Beschäftigtenzahl beigetragen.

Es müssen die unterschiedlichsten Maschinen, Geräte und Materialien vorgehalten werden. Auf dem jetzigen Betriebssitz ist die Firma an die Grenzen einer betriebswirtschaftlich zweckmäßigen und den nachbarrechtlichen Ansprüchen gerecht werdende Logistik gelangt. Auch die Verteilung des Betriebes auf 2 voneinander getrennt liegende Grundstücke ist wirtschaftlich bedenklich. Aus diesem Grund und infolge notwendiger betriebstechnischer Erweiterungen im Zusammenhang mit übernommenen größeren Aufträgen ist die Vergrößerung der Lager- und technischen Abstellflächen zwingend erforderlich, wofür aber in absehbarer Zeit keine anderen Grundstücke in Finsterwalde zur Verfügung stehen.

Die betrieblich erforderliche Expansion am jetzigen Firmenstandort ist nicht möglich, das Gelände am Flugplatz bietet dafür aber optimale Bedingungen, was auch eine weitere Erhöhung der Beschäftigten nach sich ziehen würde.

Im Plangebiet befinden sich massive Gebäude, welche während der militärischen Nutzungszeit errichtet wurden. Dazu gehören Shelter, die mit einem Erdwall umgeben bzw. aufgeschüttet sind sowie sogenannte LKW- Garagen.

Die Shelter wurden ca. 1970 errichtet, die LKW- Garagen stammen aus den 30-er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Alle baulichen Anlagen sind mit Betonstraßen untereinander verbunden.

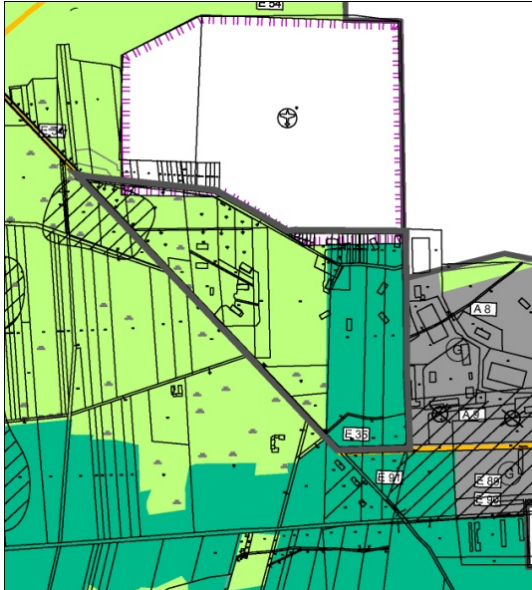
Auf der westlichen Teilfläche ist ein Feuerlöschteich mit einem Fassungsvermögen von ca. 750 m³ vorhanden.

Es handelt es sich bei den nachzunutzenden Flächen um versiegelte und baulich geprägte Teile einer Konversionsfläche. Der westliche Teil der Planfläche wird bereits vom Hausmeisterservice genutzt.

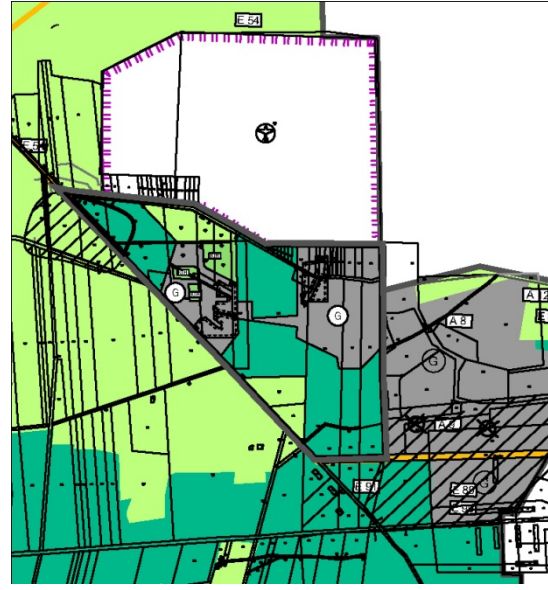
Im rechtskräftigen FNP ist im Plangebiet keine Gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Eigentümer der Flächen betreibt neben dem Gewerbe auch gleichzeitig eine Hobbytierhaltung. Zu diesem Zweck werden Teilflächen des Gebietes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleintierhaltung dargestellt.

Durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche mit 9,0 ha sowie einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleintierhaltung mit 1,0 ha ändern sich die Flächendarstellungen gegenüber dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan wie folgt:



FNP rechtskräftig



FNP 1. Änderung Teilbereich 1.2

Die außerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes liegende Fläche wird als Wald und Landwirtschaftsfläche entsprechend der tatsächlichen bzw. sich zukünftig entwickelnden Nutzung dargestellt. Die im 1. Entwurf als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturschutz dargestellte Fläche wird hier ebenfalls als Waldfläche dargestellt. Auf dieser Fläche findet keine Bewirtschaftung bzw. Nutzung statt, so dass sich im Laufe der Jahre hier eine Waldfläche entwickeln wird. Im Landschaftsplan wurde diese Fläche als Grünlandbrache mit spontanem Gehölzaufwuchs kartiert.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Nach § 2a BauGB ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Bauleitplanung der Begründung ein eigenständiger Umweltbericht beizufügen, das gilt somit auch für den Flächennutzungsplan.

In einer Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Mensch, Fauna, Flora,
- Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft,
- Kultur und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

ermittelt, beschrieben und bewertet.

Grundlage für den Umweltbericht waren der Landschaftsplan zur 1. Änderung des FNP, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Landschaftsplan der 1. Änderung des FNP sowie der Entwurf zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Flugplatz-Fliegerstraße“ vom 07.03.2014.

6.1.1 Inhalte und Ziele der Änderungen

Mit der 1. Änderung Teilbereich 1.2 des Flächennutzungsplanes soll die Voraussetzung geschaffen werden, den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Flugplatz-Fliegerstraße“ aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln bzw. im Parallelverfahren aufzustellen.

6.1.2 Darstellung der in den Fachgesetzen und –plänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Ziele der Fachgesetze und Pläne dargestellt.

6.1.2.1 Gesetzliche Vorgaben zu den Schutzgütern

▪ Boden

Gemäß **§ 1(3) Nr. 2 BBodSchG** (Bundes-Bodenschutzgesetz) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

▪ Wasser

In den allgemeinen Grundsätzen des **§ 6 (1) Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetzes - WHG** wird ausgeführt: "Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften".

Im **§ 1 (3) Nr. 3 BNatSchG** heißt es: Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen.

▪ Klima

Nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.

▪ Arten und Biotope

Natur und Landschaft sind **gemäß § 1 BNatSchG** auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen.

▪ Erholung und Landschaftsbild

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) befinden sich diverse Regelungen zum Schutze von Natur und Landschaft bezogen auf die Erholung des Menschen.

6.1.2.2 Fachplanungen

Fachplanungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes für Finsterwalde sind:

- Landschaftsprogramm Brandenburg aus dem Jahre 2000
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster und dessen 1. Fortschreibung 2010

Die zu berücksichtigenden Vorgaben aus diesen Planungen sind dem Punkt 4 zu entnehmen.

6.1.3 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

▪ Boden

Anstreben von minimalem Bodenverbrauch;
Vermeidung von unnötiger auch zeitweiser Bodeninanspruchnahme;
Vorrang von ökologisch günstiger Teilversiegelung;
Nutzung von Gebieten mit bereits vorbelasteten Böden oder weniger empfindlichen Böden;
Geländeneivellierungen sind durch Konstruktion und Standortwahl zu vermeiden.

▪ **Wasser**

Vermeidung von Standorten in Wasserschutzgebieten und mit ungeschützten Grundwasserverhältnissen. Vermeidung des Verbaus von Fließgewässern.

▪ **Klima**

Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden.

▪ **Arten und Biotope**

Natur und Landschaft sind gemäß § 1 BNatSchG auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen.

▪ **Erholung und Landschaftsbild**

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden.

6.2 Bestandsbeschreibung, Bewertung und Auswirkungsprognose

6.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Die Bestandsbeschreibung und Bewertung erfolgt unter Hinzuziehung der Darstellungen des Landschaftsplanes zur 1. Änderung des FNP und des Entwurfs zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Flugplatz-Fliegerstraße“.

Schutzgut	Kurze Beschreibung und Bewertung
Mensch	<p>Zu den wichtigen zu berücksichtigen Belangen zählen u.a. auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Immissionsschutzes sowie des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 BauGB). Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist abhängig von der Nutzungsstruktur eines Gebietes.</p> <p>Auf der Fläche des Plangebietes befinden sich Gebäude, Shelter und versiegelte Flächen, teils Lagerflächen und teils Erschließungsflächen.</p> <p>Ein einzelnes Wohngehöft befindet sich südlich, in einem Abstand von ca. 220 m zum Änderungsbereich. Im Osten grenzt das vorhandene B-Plangebiet „Gewerbegebiet Flugplatz“ an das Plangebiet.</p> <p>Das Teilgebiet 2 besitzt aufgrund der abgeschiedenen Lage und der nicht vorhandenen Zugänglichkeit eine nachrangige Wohnumfeldfunktion. Durch die Planung werden keine relevanten Immissionen hervorgerufen.</p>
Pflanzen und Tiere	<p><u>1.Tiere</u></p> <p>Im Planbereich kommen folgende Arten vor: Säugetiere: Großer Abendsegler, Breitflügelfedermaus, Braunes / Graues Langohr, Zwergfledermaus Amphibien und Reptilien: Zauneidechse, Teichfrosch Avifauna: Während der faunistischen Kartierung (WALCZAK, 2010, Anlage 1) wurden insgesamt 29 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p> <p>Aufgrund der Biotopausstattung ist zudem mit dem Vorkommen von Rotfuchs, Reh und Schwarzwild zu rechnen.</p> <p><u>2.Pflanzen</u></p>

	<p>Biotoptypen des Plangebietes: (nach: Biotopkartierung Brandenburg, Liste der Biotoptypen, Landesamt UGV Brandenburg, Potsdam 2011) Die Beurteilung der Biotopwertigkeit wurde aus dem Landschaftsplan übernommen.</p> <table border="1" data-bbox="411 331 1423 1189"> <thead> <tr> <th>Code</th> <th>Kartiereinheit</th> <th>Bewertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>STT</td> <td>Feuerlöschteich</td> <td>gering</td> </tr> <tr> <td>STB</td> <td>Teiche, beschattet (§)</td> <td>hoch</td> </tr> <tr> <td>RSC</td> <td>Landreitgrasfluren</td> <td>mittel</td> </tr> <tr> <td>GMWR</td> <td>Artenreiche Magerweide</td> <td>mittel</td> </tr> <tr> <td>GAFX</td> <td>Sonstige Grünlandbrachen feuchter Standorte (§)</td> <td>hoch bis mittel</td> </tr> <tr> <td>GAMA</td> <td>Grünlandbrachen frischer Standorte, artenarm</td> <td>mittel</td> </tr> <tr> <td>GAMAG</td> <td>Grünlandbrachen frischer Standorte, artenarm mit spontanem Gehölzaufwuchs</td> <td>mittel</td> </tr> <tr> <td>GATAG</td> <td>Artenarme oder ruderale trockene Brachen, mit spontanem Gehölzaufwuchs</td> <td>mittel</td> </tr> <tr> <td>BRRG</td> <td>Baumreihen, geschlossen, heimische Baumarten</td> <td>hoch bis mittel</td> </tr> <tr> <td>BEGH</td> <td>Einschichtige oder kleine Baumgruppen, heimische Baumarten</td> <td>mittel</td> </tr> <tr> <td>BEGHA</td> <td>Einschichtige oder kleine Baumgruppen, heimische Baumarten, Altbäume</td> <td>hoch bis mittel</td> </tr> <tr> <td>WVMW</td> <td>Birken-Vorwald, frischer Standorte</td> <td>hoch bis mittel</td> </tr> <tr> <td>WVMZ</td> <td>Espen-Vorwald, frischer Standorte</td> <td>hoch bis mittel</td> </tr> <tr> <td>WSR</td> <td>Naturnaher Laubwald, frischer und/oder reicher Standorte</td> <td>hoch</td> </tr> <tr> <td>WAK</td> <td>Kiefern-mischforste</td> <td>hoch bis mittel</td> </tr> <tr> <td>LIS</td> <td>Intensiv genutzte Sandäcker</td> <td>gering</td> </tr> <tr> <td>OAL</td> <td>Lagerflächen</td> <td>sehr gering</td> </tr> <tr> <td>OKM</td> <td>Militärische Sonderbauflächen</td> <td>mittel bis sehr gering</td> </tr> <tr> <td>OVWW</td> <td>Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung</td> <td>gering</td> </tr> <tr> <td>OVWT</td> <td>Teilversiegelter Weg</td> <td>gering</td> </tr> </tbody> </table> <p>(§) geschützt nach § 30 BNatSchG</p> <p>Einzelheiten zu den erfassten Biotopen können dem Landschaftsplan zur 1. Änderung entnommen werden.</p>	Code	Kartiereinheit	Bewertung	STT	Feuerlöschteich	gering	STB	Teiche, beschattet (§)	hoch	RSC	Landreitgrasfluren	mittel	GMWR	Artenreiche Magerweide	mittel	GAFX	Sonstige Grünlandbrachen feuchter Standorte (§)	hoch bis mittel	GAMA	Grünlandbrachen frischer Standorte, artenarm	mittel	GAMAG	Grünlandbrachen frischer Standorte, artenarm mit spontanem Gehölzaufwuchs	mittel	GATAG	Artenarme oder ruderale trockene Brachen, mit spontanem Gehölzaufwuchs	mittel	BRRG	Baumreihen, geschlossen, heimische Baumarten	hoch bis mittel	BEGH	Einschichtige oder kleine Baumgruppen, heimische Baumarten	mittel	BEGHA	Einschichtige oder kleine Baumgruppen, heimische Baumarten, Altbäume	hoch bis mittel	WVMW	Birken-Vorwald, frischer Standorte	hoch bis mittel	WVMZ	Espen-Vorwald, frischer Standorte	hoch bis mittel	WSR	Naturnaher Laubwald, frischer und/oder reicher Standorte	hoch	WAK	Kiefern-mischforste	hoch bis mittel	LIS	Intensiv genutzte Sandäcker	gering	OAL	Lagerflächen	sehr gering	OKM	Militärische Sonderbauflächen	mittel bis sehr gering	OVWW	Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung	gering	OVWT	Teilversiegelter Weg	gering
Code	Kartiereinheit	Bewertung																																																														
STT	Feuerlöschteich	gering																																																														
STB	Teiche, beschattet (§)	hoch																																																														
RSC	Landreitgrasfluren	mittel																																																														
GMWR	Artenreiche Magerweide	mittel																																																														
GAFX	Sonstige Grünlandbrachen feuchter Standorte (§)	hoch bis mittel																																																														
GAMA	Grünlandbrachen frischer Standorte, artenarm	mittel																																																														
GAMAG	Grünlandbrachen frischer Standorte, artenarm mit spontanem Gehölzaufwuchs	mittel																																																														
GATAG	Artenarme oder ruderale trockene Brachen, mit spontanem Gehölzaufwuchs	mittel																																																														
BRRG	Baumreihen, geschlossen, heimische Baumarten	hoch bis mittel																																																														
BEGH	Einschichtige oder kleine Baumgruppen, heimische Baumarten	mittel																																																														
BEGHA	Einschichtige oder kleine Baumgruppen, heimische Baumarten, Altbäume	hoch bis mittel																																																														
WVMW	Birken-Vorwald, frischer Standorte	hoch bis mittel																																																														
WVMZ	Espen-Vorwald, frischer Standorte	hoch bis mittel																																																														
WSR	Naturnaher Laubwald, frischer und/oder reicher Standorte	hoch																																																														
WAK	Kiefern-mischforste	hoch bis mittel																																																														
LIS	Intensiv genutzte Sandäcker	gering																																																														
OAL	Lagerflächen	sehr gering																																																														
OKM	Militärische Sonderbauflächen	mittel bis sehr gering																																																														
OVWW	Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung	gering																																																														
OVWT	Teilversiegelter Weg	gering																																																														
Boden	<p>Im Plangebiet dominieren sickerwasserbestimmte Decklehmsande. Hier wurde der Talsand mit lehmigem Geschiebematerial überdeckt. Im Prozess der Bodenbildung haben sich Decksalm-Braun-Erden vergesellschaftet mit Salm-Fahlerden, Sand-Rosterden und Sand-Grundgleye herausgebildet. Kleine Bereiche am geplanten Gewerbegebiet Flugplatz sind lehmunterlagert, staunässebeeinflusst und nur teilweise sandig. Unterhalb einer schwach lehmigen oder sandigen Decklage sind schwerdurchlässige Lehmhorizonte ausgebildet. Diese Horizontabfolge führt zu Staunässe, das heißt Niederschlagswasser kann nicht ungehindert versickern und staut sich zeitweise oberhalb der Lehmschicht.</p> <p>Die Böden besitzen ein gutes Wassernachliefer- und Nährstoffspeichervermögen und sind deshalb fruchtbar. Sie neigen zur Vernässung.</p> <p>Die Böden im Bereich des zukünftigen Gewerbegebietes sind durch die ehemalige Nutzung stark vorbelastet.</p> <p>Es ist mit Lockersyrosem aus schutt- und grusführendem Kippcarbonatsand mit Bau- und z.T. Industrieschutt über Talsand zu rechnen. Eine schwach humose Oberschicht lagert über anstehenden Böden bzw. künstlichen Auffüllungen. Aufgrund der anthropogenen Überprägung in Form von Versiegelungen, Abtragungen, Aufschüttungen sowie Stoffeinträgen durch Gewerbe/Militär besitzen diese Böden einen geringen Bestandswert. Bodenaufbau und -struktur entsprechen nicht mehr dem ursprünglichen natürlichen Bodengefüge dieses Gebietes. Sie wurden aufgrund der ehemaligen Nutzung als Militärstandort in starker Weise anthropogen überformt bzw. verändert.</p>																																																															

	<p>Das Gebiet ist als Konversationsfläche eingestuft. Mit lokalen Verkippungen von Mineralölprodukten und der Vergrabung von Abfällen außerhalb der Hangare, im Umfeld der Fahrzeugdeckungen bzw. Abbremsstand ist zu rechnen.</p> <p>Des Weiteren können Rüstungsaltslasten, wie Brand-, Schwel- und Nebelstoffe sowie Munition, die bei Militärübungen in diesen Bereichen verwendet worden sind, nicht sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst teilt in seiner Stellungnahme vom 16.01.2013 mit, dass eine erste Bewertung ergeben hat, dass sich der Planbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.</p> <p>Für den Planungsraum kann Wind- und Wassererosion aufgrund der geringen Erosionsgefährdung und der vorhandenen Vegetationsbedeckung (Wald, Grünlandflächen, Ruderalfluren mit Gehölzbewuchs) weitgehend ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund des Vorherrschens sandiger Substrate ist die potentielle Filter-, Puffer- und Speicherkapazität der Böden im Plangebiet gering. Daraus kann geschlossen werden, dass die Böden des Plangebietes gering empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag sind. Die Schadstoffe verbleiben aufgrund des geringen Filter-, Puffer- und Speichervermögens nicht langfristig in diesen Böden.</p>
<p>Wasser</p>	<p>- Oberflächengewässer/Standgewässer</p> <p>Das Altmoränengebiet der Niederlausitz ist arm an stehenden Gewässern. Dies trifft gleichermaßen für das Finsterwalder Gebiet zu. Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Flugplatz befindet sich im Zentrum des Untersuchungsgebiets ein angelegter Feuerlöschteich.</p> <p>-Grundwasser</p> <p>Den Hauptgrundwasserleiter im Raum Finsterwalde bilden pleistozäne Sande und Kiese, die im Bereich der Endmoräne, Grundmoräne, Becken und holozänen Niederungen ausgebildet sind (NIEDERSTRABER, 1990). Das Grundwasserfließgeschehen wird durch Zuflüsse aus den Hochflächen im Osten und Westen in das Stadtgebiet bestimmt. Auf der Höhe der Bahnlinie ist eine von Ost nach West verlaufende Grundwasserscheide ausgebildet. Das Wasser fließt nach Norden in Richtung Gröbitzer Bauernheide bzw. nach Süden zum Schacketal ab (NOWEL, 1966).</p> <p>Der Grundwasserwiederanstieg im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter ist abgeschlossen.</p> <p>Der Istwasserstand beträgt +110 m NHN im Norden bis +111 m NHN im Süden der Fläche (Hydroisohypsenplan Frühjahr 2013, aktuelle Messungen vom Feb. 2014).</p> <p>Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern ist zu berücksichtigen.</p> <p>Es liegen bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter Grundwasserflurabstände von mehr als 2 m vor. Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Entsprechende Auskünfte sollten vor einer Bebauung bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung <p>Auf bebauten und versiegelten Flächen findet je nach Versiegelungsgrad keine oder nur eine eingeschränkte Grundwasserneubildung statt. Ebenfalls geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung besitzen die Waldflächen. Besonders hoch ist die Grundwasserneubildung auf vegetationsfreien</p>

	<p>Flächen. Sie sind jedoch nur recht kleinflächig im Bereich der Offenlandflächen am Flugplatz vorhanden. Der Planungsraum besitzt somit eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bewertung des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag</i> Da sich die Versickerungszone aus überwiegend nicht bindigen Texturen (Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone < 20 %) zusammensetzt, ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Somit liegt ein hoher Grundwassergefährdungsgrad vor. ▪ <i>Vorbelastungen des Grundwassers</i> Es kann davon ausgegangen werden, dass durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Immissionen von Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie ○ Verfrachtung (Deposition) von Luftschadstoffen aufgrund der allgemeinen Luftverschmutzung, Grundwasserbelastungen als gegeben angesehen werden müssen. Die Vorbelastungen stehen in enger Beziehung zu den unter dem Punkt Boden beschriebenen Parametern. Die geringe Schadstoffakkumulation des sandigen Bodens führt zu einer potentiell hohen Gefährdung des Grundwassers. Einschränkungen der Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung sind angesichts des allgemeinen Grundwasseranstiegs von randständiger ökologischer Beeinträchtigung.
Klima/Luft	<p>Die klimatische Ausgleichsfunktion beschreibt die Wirkungen zwischen Ausgleichsräumen, die klimaökologisch positiv wirken, und Räumen mit negativen bioklimatischen bzw. lufthygienischen Eigenschaften, zu denen vor allem die überbauten Siedlungsbereiche zählen. Für den Planungsraum kann festgestellt werden, dass eine nachrangige Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion vorliegt.</p> <p>Die Luftregeneration erfolgt in erster Linie durch die Vegetation. Pflanzen können Luftschadstoffe filtern bzw. adsorbieren und binden, wobei der Wirkungsgrad abhängig von Schichtung, Höhe, Bedeckungsgrad und Gesundheitszustand eines Vegetationsbestandes ist. Eine Abkühlung der Luft, wie sie im Offenland erfolgt, findet hier nur in einem untergeordneten Maße statt. Die nächtliche Abkühlung z. B. in einem alten Gehölzbestand wird ganz von der Oberfläche übernommen. Eine besonders hohe Wirkung für die Luftreinhaltung haben dichte geschlossene Wälder. Aber auch Feldgehölze und Grünanlagen mit hohem Baumbestand können kleinräumig lufthygienische Funktionen erfüllen. Im Planungsraum tragen die vorhandenen Waldgebiete und Gehölzstrukturen (Ruderalfluren mit dichten Gehölzbeständen) zur Filterung und Fällung von Luftschadstoffen bei und verringern die lufthygienische Belastung in der Region. Das Plangebiet ist von geringen Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen gekennzeichnet und fungiert infolge der hohen Filter- und Auskämmwirkung von Schadstoffen als Frischluftproduzent.</p> <p>Da der räumliche Bezug zum Belastungsraum nicht oder nur teilweise gegeben ist, wird die lufthygienische Ausgleichsfunktion als mittel eingestuft.</p>
Landschaft	<p>Das Landschaftsbild wird geprägt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Shelteranlagen, Erschließungsstraßen und Lagerflächen als Relikte der ehemaligen militärischen Nutzung, · naturnahe Sukzessionswälder, · kleinstrukturierte trockene bis feuchte Grünlandbrachen vorwiegend mit Gehölzaufwuchs. <p>Die Erlebbarkeit der Landschaft wird durch die Qualität der Zugänglichkeit bestimmt. Der Planbereich ist größtenteils eingezäunt und bietet somit momentan keine Möglichkeit für die Erholungsnutzung. Rad- oder Wanderwege befinden sich nicht im Plangebiet, eine erholungsrelevante Erschließung ist somit nicht vorhanden.</p> <p>Zur Bewertung kommen die Stufen I bis IV zum Einsatz. Detaillierterläuterun-</p>

	gen zum Bewertungsrahmen sind dem Landschaftsplan zu entnehmen.																													
	<i>Bewertungsrahmen Landschaftsbildqualität /Grundeignung für die Erholung</i>																													
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung Landschaftsteilraum</th> <th>Land-</th> <th>Naturnähe</th> <th>Vielfalt</th> <th>Eigenart</th> <th>Land-</th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> <th>schaftsbild-</th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> <th>qualität</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anthropogen geprägte Bereiche(Shelter, Erschließungsstraßen, Lagerflächen)</td> <td></td> <td>IV</td> <td>IV</td> <td>IV</td> <td>IV</td> </tr> <tr> <td>Strukturierte naturnahe Laubmischwälder, Kiefern-mischforsten, Ruderalfluren und Grünlandbrachen</td> <td></td> <td>II</td> <td>II</td> <td>II-III</td> <td>II</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung Landschaftsteilraum	Land-	Naturnähe	Vielfalt	Eigenart	Land-						schaftsbild-						qualität	Anthropogen geprägte Bereiche(Shelter, Erschließungsstraßen, Lagerflächen)		IV	IV	IV	IV	Strukturierte naturnahe Laubmischwälder, Kiefern-mischforsten, Ruderalfluren und Grünlandbrachen		II	II	II-III
Bezeichnung Landschaftsteilraum	Land-	Naturnähe	Vielfalt	Eigenart	Land-																									
					schaftsbild-																									
					qualität																									
Anthropogen geprägte Bereiche(Shelter, Erschließungsstraßen, Lagerflächen)		IV	IV	IV	IV																									
Strukturierte naturnahe Laubmischwälder, Kiefern-mischforsten, Ruderalfluren und Grünlandbrachen		II	II	II-III	II																									
<p>Vorbelastungen der Landschaftsbildqualität bestehen durch die ehemalige militärische Nutzung der Gebiete.</p> <p>Sie wird insbesondere durch die bis vor kurzem mit Plastikmüll versehenen Shelteranlagen, LKW Unterstellbauwerke sowie Bauruinen, die sich verstreut in den Sukzessionswäldern befinden beeinträchtigt. Auswirkungen von Überbauung, Versiegelung und Baukörpern auf das Landschaftsbild bestehen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von prägenden Großstrukturen, markanten Punkten, gliedernden Elementen, empfindlichen Landschafts- und Stadtbildern, reich strukturierten Gebieten, • Überformung von gewachsenen Landschafts- und Ortstrukturen durch Verfremdung, Disharmonie und Monotonisierung. 																														
Kultur und sonstige Sachgüter	<p>Architektonische bedeutsame Kulturgüter sind auf der Fläche des Planungsraumes nicht vorhanden. Sachgüter sind ebenfalls nicht vorzufinden.</p> <p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Praktische Denkmalpflege, weist mit seiner Stellungnahme vom 07.09.2009 darauf hin, dass das neue Gewerbegebiet im Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes unmittelbar an ein Areal mit denkmalgeschützten Hangars anschließt. In diesem Anschlussbereich muss der Schutz der Umgebung gem. § 2 (3) BbgDSchG Beachtung finden.</p> <p>Während einer Baumaßnahme sind die Belange des Bodendenkmalschutzes, nach Maßgabe des BbgDSchG, zu beachten.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter ist durch die Planung nicht zu erwarten.</p>																													
Wirkungsgefüge/Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<p>Im Allgemeinen steht jede Flächeninanspruchnahme in enger Wechselbeziehung mit anderen Schutzgütern (z.B. Boden, Grundwasser, Flora und Fauna). Der Eingriff durch Versiegelungen auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser bzw. das Klima zu erwarten sind.</p>																													

6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo- Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabensumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabensumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes und der damit einhergehenden strategischen Neuausrichtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung würde auch weiterhin eine eher zufallsbedingte Siedlungsflächenentwicklung fortgesetzt werden, mit den damit einhergehenden negativen Folgen für die Umwelt.

Der Verzicht auf Festsetzung neuer Gewerbegebiete hätte negative Folgen für die Gesamtentwicklung der Stadt Finsterwalde durch Attraktivitätsverluste, welche sich in Form von z. B. weniger Arbeitsplätzen und weniger Einwohner verdeutlichen und somit zu geringeren Steuereinnahmen etc. führen würden.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt wären mit dieser Entwicklung jedoch auf den ersten Blick nicht zu erkennen.

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Beeinflussung	Bemerkungen	Bewertung
Mensch	- Immissionen (Verkehrsgereusche, Schadstoffe, Gerüche, Erschütterungen, Abfall)	Das Plangebiet besitzt aufgrund der abgeschiedenen Lage und der nicht vorhandenen Zugänglichkeit eine nachrangige Wohnumfeldfunktion. Durch die Planung werden keine relevanten Immissionen hervorgerufen da sich das Gebiet in abgeschiedener Lage befindet und damit keine Wohnumfeldfunktion hat.	0
Pflanzen /Tiere	<p>Der aktuelle Zustand der Biotope wird durch die derzeitigen Vorbelastungen entscheidend mitbestimmt.</p> <p>Diese resultieren aus den Nutzungsansprüchen an den Raum. Ursachen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Belastungen durch die ehemalige militärische Nutzung (Schadstoffe, Altlasten), <p>Die Ursachen sind mit folgenden Auswirkungen verbunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verinselung der Habitatstrukturen (Funktionsstörungen im Biotopverbund), ➤ Veränderung des Artgefüges durch stoffliche Einträge, <p>Durch die Durchführung der Planung sind nachfolgende Beeinträchtigungen zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Minimaler Entzug von Lebensräumen für Zauneidechse und Brutvögel. ➤ Umwandlung von 4350 m² 	<p>Maßnahmen zur Aufwertung von Biotopflächen und Tierlebensräumen werden im B-Planverfahren vorgesehen.</p> <p>Der Ausgleich der Flächen er-</p>	0

	<p>Waldfläche in Lagerfläche und Tiergehege.</p> <p>➤ Umwandlung von weiteren 2000 m² Wald.</p>	<p>folgte mit einer Walderhaltungsabgabe, Bescheid vom 01.02.2010, Gesch.-Z.: 09/067020.5/09-1 untere Forstbehörde.</p> <p>Umwandlung wird im Baugenehmigungsverfahren durchgeführt.</p>	
Boden	<p>Im Plangebiet sind bereits Flächen in Größenordnungen (14.100 m²) versiegelt. Diese Flächen betreffen Gebäude sowie die dazugehörigen Zuwegungen.</p> <p>Durch die Durchführung der Planung sind nachfolgende Beeinträchtigungen zu erwarten:</p> <p>- Minimale Neuversiegelung.</p>	<p>Für die Befestigung von Wegen sollen entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan teildurchlässige Materialien eingesetzt werden.</p>	-
Wasser	Keine erhebliche Beeinträchtigung.	keine	0
Klima/Luft	Die geplanten Änderungen der Darstellungen ziehen gegenüber den bisher gültigen Darstellungen im Flächennutzungsplan keine relevanten Auswirkungen auf die klimatischen und meteorologischen Verhältnisse in der Umgebung des Änderungsgebietes nach sich.	keine	0
Landschaft	Keine erhebliche Beeinträchtigung.	keine	0
Kultur und sonstige Sachgüter	Keine Beeinflussung.	keine	0

Legende:

- - = sehr erhebliche negative Beeinflussung
- = erhebliche negative Beeinflussung
- 0 = unerhebliche oder keine Beeinflussung

• **Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000**

Nach § 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie geschützten Gebiete im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die FFH-Gebiete wurden am 13. März 2002 beziehungsweise am 19. Oktober 2005 im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Das Gemeindegebiet von Finsterwalde betreffen nachfolgende Gebiete:

- FFH-Gebiet „Grünhaus und Erweiterung“ (DE 4448-302)
- FFH-Gebiet „Grünhaus Ergänzung“ (DE 4448-306)
- Kleine Elster und Niederungsbereiche (DE 4447-302)
- Kleine Elster und Niederungsbereiche Ergänzung (DE 4447-307)
- SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufogelandschaft“ (DE 4450-421).

Aufgrund der Entfernungen zu den Schutzgebieten ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

• **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

Bei Aufstellung eines Flächennutzungsplanes muss sich die Gemeinde mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG auseinandersetzen, wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind.

○ **Schutz gefährdeter Pflanzenarten**

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Plangebiet vorhandenen gefährdeten bzw. geschützten Pflanzenarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad entsprechend der Roten Liste Brandenburgs (RISTOW ET AL. 2006) und der Roten Liste Deutschlands (LUDWIG & SCHNITTLER 1996) sowie dem Schutzstatus gemäß der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und des Bundesnaturschutzgesetzes zusammenfassend dargestellt.

Tab.: Geschützte/gefährdete Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lage des Biotops	Gefährdung/ Schutz
<i>Carex nigra</i>	Wiesen-Segge	Biotoptyp GAFX südlich des vorhandenen Teiches	RL BB V
<i>Armeria elongata</i>	Gras-Nelke	Biotoptyp GATAG im zentralen Bereich des Plangebietes	RL BB V ; RL D 3; besonders geschützt (§ 7 BNatSchG, Anl. 1 BArtSchV)
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke	Biotoptyp GATAG im zentralen Bereich des Plangebietes	RL BB 3; besonders geschützt (§ 7 BNatSchG, Anl. 1 BArtSchV)

RL BB (RISTOW ET AL. 2006), RL D (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)
Vertretene Gefährdungskategorien: 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste

○ **Beeinträchtigung von Tieren**

Zur Fortschreibung des Landschaftsplanes zur 1. Änderung des FNP ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für eine sachgerechte Abwägung des Schutzgutes Fauna erarbeitet worden. Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse. Detaillierte Angaben können im o.g. Gutachten nachgelesen werden.

➤ **Avifauna**

Alle heimischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG in die artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen. Während der faunistischen Kartierung (WALCZAK, 2010, Anlage 1) wurden insgesamt 29 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Für Schwarzspecht und Wendehals besteht Brutverdacht, zumindest ein Teil ihrer Reviere liegt im Untersuchungsgebiet. Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet können nach Auswertung der vorhandenen Datenquellen, nach Analyse der landesweiten Verbreitung der Arten sowie nach Abgleich der im Untersuchungsgebiet ausgebildeten Lebensräume/Biotope und den artspezifischen Habitatanforderungen ausgeschlossen werden.

Nachfolgende Vogelarten wurden kartiert:

Amsel *Turdus merula*, Bachstelze *Motacilla alba*,Baumpieper *Anthus trivialis*, Buchfink *Fringilla coelebs*, Buntspecht *Dendrocopos major*, Eichelhäher *Garrulus glandarius*, Feldschwirl *Locustella naevia*, Feldsperling *Passer montanus*, Fitis *Phylloscopus trochilus*, Gartengrasmücke *Sylvia borin*, Goldammer *Emberiza citrinella*, Grünfink *Carduelis chloris*, Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*, Kleiber *Sitta europaea*, Kohlmeise *Parus major*, Mehlschwalbe *Delichon bica*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Nachtigall *Luscinia megarhynchos*, Neuntöter *Lanius collurio*, Prol *Oriolus oriolus*, Ringeltaube *Columba palumbus*, Rotkehlchen *Erithacus rubecula*, Schwarzspecht *Dryocopus martius*, Singdrossel *Turdus philomelos*, Star *Sturnus vulgaris*, Teichralle *Gallinula chloropus*, Wendehals *Jynx torquilla*, Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*, Zilpzalp *Phylloscopus collybita*.

V 1: Bauzeitenregelung

Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der genannten Arten der Avifauna (gem. § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraums 01.03.-30.09.) durchgeführt werden. Bau-
feldräumungen in Offenlandbereichen sind außerhalb des Zeitraums vom 01.04.-15.08.
durchzuführen. Das Eintreten des Zugriffsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG lässt
sich wirksam verhindern, da sich in potenziellen Bruthabitaten in dieser Zeit keine von
brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester befinden.

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten der Avifauna sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.

➤ **Reptilien**

Im Zuge der faunistischen Kartierung wurde durch WALCZAK (2010) als einzige Amphibienart im Plangebiet der Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) nachgewiesen.

Die Zauneidechse wurde an drei Standorten nachgewiesen. Es wurde zweimal ein männliches und einmal 1 Männchen mit Weibchen beobachtet. Da sowohl männliche als auch weibliche Individuen festgestellt wurden, ist die Reproduktion dieser Art anzunehmen (WALCZAK, 2010). Das Vorkommen weiterer Reptilienarten ist aufgrund fehlender Nachweise nicht zu erwarten.

V 2: Schutz der Zauneidechse

Soweit ein Vorkommen der Zauneidechse im Baubereich nicht ausgeschlossen werden kann, hat die Baudurchführung im Bereich der zu befestigenden Wege nur im Zeitraum vom 15. März bis 15. April zu erfolgen. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur möglich, wenn ein Sachverständiger eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausschließt. Sollte die Baudurchführung in diesem Zeitraum nicht zu realisieren sein, muss das Baufeld vor Baubeginn eingezäunt werden, um das Einwandern von Zauneidechsen zu verhindern. Bereits im Baufeld befindliche Individuen sind durch einen Sachverständigen abzusammeln und außerhalb der Einzäunung abzusetzen.

Das Eintreten des Zugriffsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG lässt sich somit wirksam verhindern.

Für die nachgewiesene Zauneidechse bestehen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

➤ **Säugetiere**

Die Erfassung der Fledermausfauna erfolgte durch Sichtbeobachtungen sowie Nachweise mit dem BAT-Detektor. Nachweise gelangen im gesamten Planbereich. Trotz unterschiedlicher Vegetationsstrukturen und vorhandener Gewässer konnten relativ geringe Fledermausnachweise erbracht werden (WALCZAK, 2010).

Sommerquartiere von Fledermäusen konnten in den zugänglichen Gebäuden nicht festgestellt werden. Baumquartiere wurden aufgrund der Flächengröße des UR und dem hohen Waldanteil nicht gezielt untersucht. Es ist aufgrund der Habitatausstattung (Wald mit Altbäumen) potenziell mit dem Vorhandensein von Sommerquartieren in Bäumen zu rechnen (WALCZAK, 2010).

Bei der Suche nach Winterquartieren (WALCZAK, 2011) wurden zwei Individuen des Braunen Langohrs in Gebäuden (Bunker, Schacht) im nordöstlichen Teil des Plangebietes nachgewiesen. Ein Braunes Langohr wurde im Nebenraum des Hintereingangs einer Flugzeughalle nachgewiesen. Ein weiteres Langohr hatte sein Versteck in einem mit Erdmassen bedeckten, aus Beton errichteten Stollen. Potenziell sind sowohl Sommer- als auch weitere Winterquartiere in Gebäuden bzw. Altholzbeständen im Planbereich vorhanden.

Für die nachgewiesenen Fledermausarten bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

6.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachhaltiger Umweltauswirkungen

Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

Vermeidungsmaßnahmen:

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

V 1: Bauzeitenregelung

Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der genannten Arten der Avifauna (gem. § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraums 01.03.-30.09.) durchgeführt werden. Baufeldräumungen in Offenlandbereichen sind außerhalb des Zeitraums vom 01.04.-15.08. durchzuführen. Das Eintreten des Zugriffsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG lässt sich wirksam verhindern, da sich in potenziellen Bruthabitaten in dieser Zeit keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester befinden.

V 2: Schutz der Zauneidechse

Soweit ein Vorkommen der Zauneidechse im Baubereich nicht ausgeschlossen werden kann, hat die Baudurchführung im Bereich der zu befestigenden Wege nur im Zeitraum vom 15. März bis 15. April zu erfolgen. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur möglich, wenn ein Sachverständiger eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausschließt. Sollte die Baudurchführung in diesem Zeitraum nicht zu realisieren sein, muss das Baufeld vor Baubeginn eingezäunt werden, um das Einwandern von Zauneidechsen zu verhindern. Bereits im Baufeld befindliche Individuen sind durch einen Sachverständigen abzusammeln und außerhalb der Einzäunung abzusetzen.

Das Eintreten des Zugriffsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG lässt sich somit wirksam verhindern.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Zusätzlich zu der genannten Vermeidungsmaßnahme sind nach bisherigem Planungsstand für keine Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten vorgezogene Ausgleichs- oder Erhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bezogen auf die Schutzgüter

Bereits mit der Standortwahl werden keine schutzwürdigen oder wertvollen Biotoptypen beansprucht. Für nahezu sämtliche Schutzgüter liegen im Plangebiet mehr oder weniger Vorbelastungen und Beeinträchtigungen vor. Die Versiegelung von Grundflächen beschränkt sich auf das absolut notwendige Minimum.

Bei Einhaltung einschlägiger Normen und Verhaltensregeln, insbesondere zum Bodenschutz, Grundwasserschutz, Biotopschutz können die Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Bauvorhabens während der Bauphase teilweise vermieden und minimiert werden. Das betrifft sowohl den Umfang als auch die Intensität der Beeinträchtigungen.

Vermeidungsmaßnahmen:

Schutzgut Mensch:

- o Da keine erhebliche Beeinträchtigung erfolgt, sind keine Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Tiere:

- o Durchführung von Baumfällungen/Gebüschrodungen außerhalb des Zeitraumes vom 01.03.-30.09. (Neuntöter und ungefährdete gehölbewohnende Bodenbrüter),
- o Baufeldräumung in Offenlandbereichen außerhalb des Zeitraumes vom 01.04.-15.08. (ungefährdete Vogelarten des Offenlandes),

- o für Zauneidechse (Baumaßnahme nur vom 15. März bis 15. April) alternativ Einzäunen und Absammeln des Baufeldes und Einsatz eines Sachverständigen,
- o Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Pflanzverbot für Habitat Zauneidechse),
- o Errichtung sockelloser Einfriedungen (Kleinsäuger),
- o Sollten unvorhergesehen potentielle Höhlen-, Quartier- oder Brutbäume im Rahmen von Baumaßnahmen beseitigt werden müssen, sind diese durch eine qualifizierte Fachperson im Vorfeld auf Besatz von geschützten Tieren zu kontrollieren,
- o Sollten bauliche Änderungen an Gebäuden erfolgen, sind die artenschutzrechtlichen Belange und daraus ggf. folgende Auflagen im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen,
- o Bereiche, die potentielle Neststandorte der Roten Waldameise darstellen, sind vor Beginn von baulichen Maßnahmen, auf das Vorhandensein der Roten Waldameise zu untersuchen. Sollte ein Nachweis erfolgen und eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden, ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Eine Umsetzung von Neststandorten ist nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde möglich und muss durch einen zertifizierten Sachverständigen erfolgen,
- o Reduzierung der Baugrenzen um den baulichen Bestand und somit Vermeidung von weiteren Bodenversiegelungen und Fällung von Bäumen (Eidechse und Avifauna).

Schutzgut Pflanzen:

- o Erhalt von vorhandenen Altbäumen,
- o minimaler Eingriff in vorhandenen Waldbestand.

Schutzgut Boden:

- o Befestigung vorhandener Wege,
- o Verwendung teildurchlässiger Beläge.

Schutzgut Wasser, Landschaftsbild, Klima und Kultur und sonstige Sachgüter

- o Da keine erhebliche Beeinträchtigung erfolgt, sind keine Maßnahmen erforderlich.

Ausgleichsmaßnahmen:

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen, insbesondere hinsichtlich der Beeinträchtigungen für Boden- und Wasserhaushalt, Landschaftsbild sowie Flora und Fauna durch den Entzug von (wenigen) vorhandenen Lebensräumen für die bauliche Nutzung (Überbauung, Versiegelung), sind Ausgleichsmaßnahmen (Begrünung mit Baum- und Strauchpflanzungen) vorzusehen. Flächenentsiegelungen zum Ausgleich der durch Versiegelung bedingten Beeinträchtigungen insbesondere für den Boden- und Wasserhaushalt sind im Plangebiet bzw. im Untersuchungsraum nicht möglich.

Schutzgut Mensch:

- o Keine Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Tiere:

- o Keine Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Pflanzen:

- o Ersatzzahlung für Wald.

Schutzgut Boden

- o Baum- und Strauchpflanzungen.

Schutzgut Wasser, Landschaftsbild, Klima und Kultur und sonstige Sachgüter

- o Keine Maßnahmen erforderlich.

Im Ergebnis der durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich verbleiben keine Beeinträchtigungen (Bilanzierung siehe Landschaftsplan zur 1. Änderung des FNP).

7.0 Verfahrensvermerke

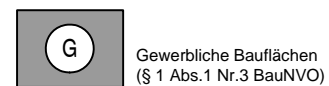
1. Das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.01.2007 eingeleitet. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ am 23.02.2007 erfolgt.
2. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2008 geändert. Die ortsübliche Bekanntmachung des geänderten Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ am 19.12.2008 erfolgt.
3. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2013 nochmals geändert. Die ortsübliche Bekanntmachung des geänderten Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ am 18.10.2013 erfolgt.
4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Schreiben vom 20.11.2008 beteiligt worden. Das MIR Cottbus teilt mit Schreiben vom 11.12.2008 mit, dass mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Ziele und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung verletzt werden.
5. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 31.08.2009 bis einschließlich 11.09.2009 und wurde durch Abdruck im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ am 21.08.2009 ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.08.2009 gebeten worden, Ihre Stellungnahme zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes abzugeben.
7. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 16.12.2009 über die vorgebrachten Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom 17.12.2009 an die Berührten mitgeteilt.
8. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.11.2011 den 1. Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
9. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 03.01.2012 bis einschließlich 03.02.2012 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ am 16.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht.
10. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden und die Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgten mit Schreiben vom 05.10.2011.

11. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 25.04.2012 über die vorgebrachten Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom 02.05.2012 an die Berührten mitgeteilt.
12. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am den 2. Entwurf der 1. Änderung für den Teilbereich 1.2 des Flächennutzungsplanes mit der Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
13. Der 2. Entwurf der 1. Änderung Teilbereich 1.2 des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten, haben in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ am ortsüblich bekannt gemacht.
14. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden und die Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgten mit Schreiben vom Die benachbarten Gemeinden sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden bis zum zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
15. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom über die vorgebrachten Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom an die Berührten mitgeteilt.
16. Die 1. Änderung Teilbereich 1.2 des Flächennutzungsplanes wurde am von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom gebilligt.
17. Die Genehmigung der 1. Änderung Teilbereich 1.2 des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: erteilt.

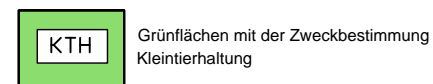


Legende

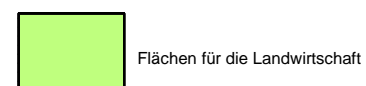
Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



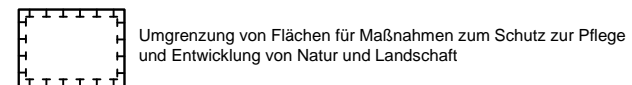
Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB)



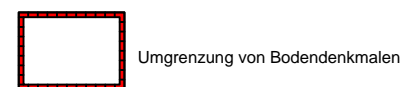
Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs.2 Nr.9 BauGB)



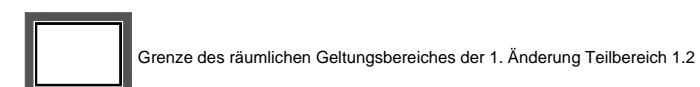
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB)



Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 5 Abs.4 BauGB)



Sonstige Planzeichen



Verfahrensvermerke

1. Die 1. Änderung Teilbereich 1.2 zum Flächennutzungsplan wurde am von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom gebilligt.

Finsterwalde, den

Der Bürgermeister (Siegel)

2. Die Genehmigung der 1. Änderung Teilbereich 1.2 zum Flächennutzungsplan wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: erteilt.

Herzberg, den

(Siegel)

3. Die 1. Änderung Teilbereich 1.2 des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Finsterwalde, den

(Siegel)

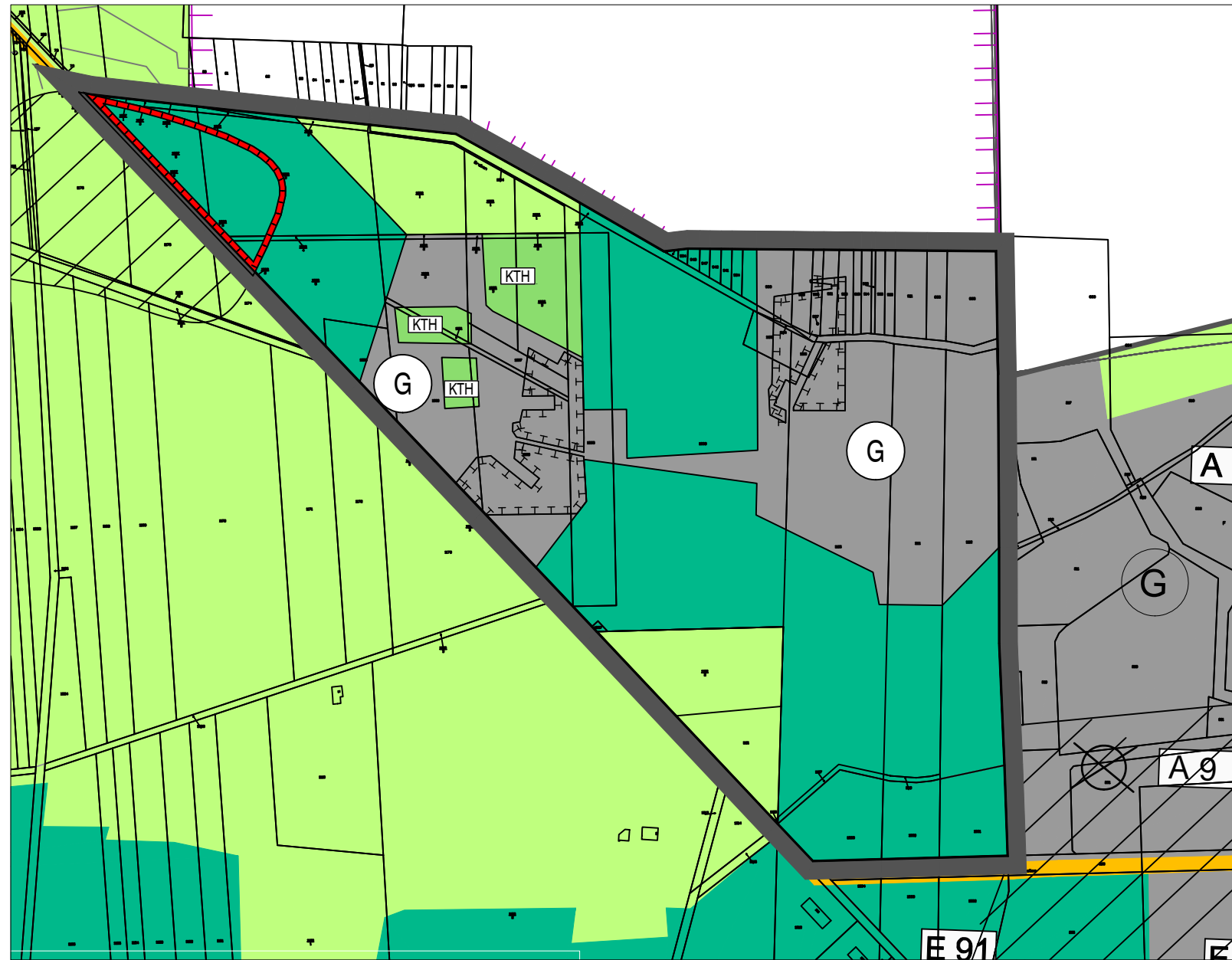
4. Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle bei der die 1. Änderung Teilbereich 1.2 des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten) von jedermann eingesehen werden können und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde (Finsterwalder Stadtanzeiger) bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung Teilbereich 1.2 des Flächennutzungsplanes ist am wirksam geworden.

Finsterwalde, den

Der Bürgermeister (Siegel)

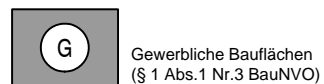
Anlage 1: Flächendarstellung 1. Änderung Teilbereich 1.2

	<h2>1. Änderung Teilbereich 1.2 Flächennutzungsplan Stadt Finsterwalde</h2>	
	<h3>Entwicklungskonzept Siedlungs- und Landschaftsplanung</h3>	
BABEST <small>Baubetreuungs- und Stadtplanungsgesellschaft mbH Massower Straße 19 10315 Berlin</small>	M 1: 5.000	2. Entwurf
07.07.2014		

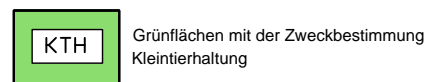


Legende

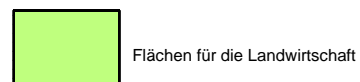
Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



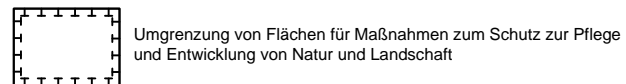
Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB)



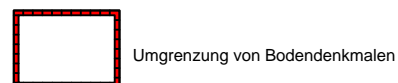
Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs.2 Nr.9 BauGB)



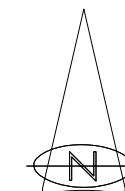
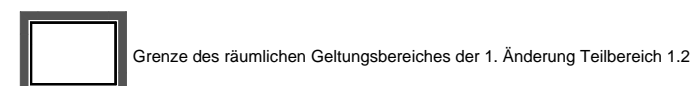
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB)



Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 5 Abs.4 BauGB)



Sonstige Planzeichen



Auszug aus der Liegenschaftskarte
Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Verfahrensvermerke

1. Die 1. Änderung Teilbereich 1.2 zum Flächennutzungsplan wurde am von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom gebilligt.

Finsterwalde, den

Der Bürgermeister (Siegel)

2. Die Genehmigung der 1. Änderung Teilbereich 1.2 zum Flächennutzungsplan wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: erteilt.

Herzberg, den

(Siegel)

3. Die 1. Änderung Teilbereich 1.2 des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Finsterwalde, den

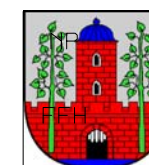
(Siegel)

4. Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle bei der die 1. Änderung Teilbereich 1.2 des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten) von jedermann eingesehen werden können und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde (Finsterwalder Stadtanzeiger) bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung Teilbereich 1.2 des Flächennutzungsplanes ist am wirksam geworden.

Finsterwalde, den

Der Bürgermeister (Siegel)

Anlage 2: Flächendarstellung 1. Änderung Teilbereich 1.2 mit rechtskräftigem FNP



1. Änderung Teilbereich 1.2 Flächennutzungsplan Stadt Finsterwalde

Entwicklungskonzept Siedlungs- und Landschaftsplanung

BABEST
Baubetreuungs- und Stadtplanungsgesellschaft mbH
Massower Straße 19
10315 Berlin

M 1: 5.000

2. Entwurf

07.07.2014